



## Allgemeine Verkaufsbedingungen

der

**KGS Nederland B.V.**

**KGS HOLDING B.V.**

(firmiert unter den Namen **KGS INTERNATIONAL, KGS DIAMOND STONE TOOLS, KGS DIAMOND PRECISION TOOLS, KGS DIAMOND FLOOR FINISHING TOOLS, KGS ESSENSE NEDERLAND and FERRONATO International**)

Ausgabedatum: April 2023

### I. Allgemeines

1. Die Klauseln dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen ("AGB") gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote und Vereinbarungen über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen durch KGS DIAMOND Holding B.V. und durch KGS Diamond Nederland B.V. ("KGS") an eine oder für eine gewerbliche Person oder Körperschaft ("Käufer"), auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Tatsache hingewiesen wird.
2. Die AGB gelten auch für Vereinbarungen mit KGS, zu deren Erfüllung die Leistungen Dritter benötigt werden.
3. Diese AGB und in früherer Kommunikation vereinbarte Änderungen oder Sonderbedingungen, auf die in einer Auftragsbestätigung Bezug genommen wird, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen KGS und dem Käufer dar.
4. Für Vereinbarungen über die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen durch KGS an den Käufer gelten nur diese AGB. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nicht, unabhängig von ihrer Art und unabhängig davon, ob die Bedingungen als „ohne Einschränkung“ in der Bestellanfrage des Käufers oder in der Bestätigung des Rechnungseingangs vermerkt sind. Der Käufer akzeptiert und stimmt zu, dass Standard-AGB auf Dokumenten, die KGS vom Käufer erhält, keine vertragliche Wirkung entfalten, sondern lediglich auf diesen Dokumenten vorgedruckt sind.
5. Wenn der Käufer eine Bestellung aufgibt, die vom Angebot von KGS abweicht, gelten diese AGB unter gleichermaßen Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, sofern KGS nicht ausdrücklich und schriftlich anerkennt, an die abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers gebunden zu sein.
6. KGS ist berechtigt, die AGB zu ändern. KGS wird den Käufer über solche Änderungen und das Datum der rechtlichen Wirksamkeit dieser Änderungen mindestens einen Monat vor dem Datum des Inkrafttretens informieren.
7. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise für nichtig oder ungültig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB voll anwendbar. In einem solchen Fall ersetzt KGS, falls erforderlich, die ungültige oder nichtige (Teil-)Bestimmung durch eine gültige Bestimmung, die dem Zweck, dem Sinn und der rechtlichen und finanziellen Wirkung der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

### II. Angebote und Vereinbarungen

1. Alle Angebote von KGS sind unverbindlich und können jederzeit geändert werden, es sei denn, KGS hat schriftlich etwas anderes erklärt. Vom Käufer aufgegebenen Bestellungen und die Annahme unseres Angebots durch den Käufer sind für den Käufer verbindlich.
2. Angebote von KGS in Katalogen, Verkaufsunterlagen und auch - sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet - auf der Webseite sind für KGS unverbindlich, d.h. sie sind lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellanfrage zu verstehen.
3. Eine verbindliche Vereinbarung mit KGS tritt in Kraft, wenn KGS die Bestellung innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt einer Bestellung für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen schriftlich bestätigt hat, oder wenn KGS mit der Ausführung einer Bestellung begonnen hat, ohne eine Bestätigung zu versenden. Bei sofortiger Ausführung einer Bestellung gilt der Lieferschein oder die Rechnung für die Produkte auch als Auftragsbestätigung. Ergänzungen oder Änderungen der Bestellung sind für KGS nur verbindlich, wenn KGS sie schriftlich bestätigt hat.
4. Weicht die Annahmeerklärung, auch bei Aspekten von untergeordneter Bedeutung, von dem unterbreiteten Angebot ab, so ist KGS erst dann daran gebunden, wenn KGS eine überarbeitete und entsprechende Auftragsbestätigung übersandt hat.
5. Ein Angebot mit mehreren Einzelkomponenten verpflichtet KGS nicht dazu, Teillieferungen zum anteiligen Preis zu tätigen.
6. Angebote gelten nicht automatisch auch für Folgeaufträge.

### III. Preise und Kosten

1. Preise in Preislisten, Angeboten und Auftragsbestätigungen von KGS sind unverbindlich und können jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden, bis eine verbindliche Vereinbarung in Kraft getreten ist.
2. KGS kann den Preis erhöhen, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der Erfüllung der Vereinbarung erhebliche Preiserhöhungen u.a. in Bezug auf Wechselkurse, Löhne, Rohstoffe, Halbfabrikate und Verpackungsmaterialien eingetreten sind, auch wenn die Veränderungen der Umstände vorhersehbar waren.
3. Die Preise von KGS verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und andere (staatliche) Abgaben sowie ohne Kosten im Zusammenhang mit der Vereinbarung, einschließlich Versand- und Verwaltungskosten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben.

### IV. Zahlung

1. Rechnungen von KGS sind bei Erhalt durch den Käufer zahlbar. Die Zahlung erfolgt - ohne Abzug oder Verrechnung - durch den Käufer im Voraus oder, falls von KGS angegeben, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, es sei denn, auf der Rechnung wurde von KGS ein anderes Zahlungsziel angegeben. Die Zahlung erfolgt auf die von KGS angegebene Art und Weise und in der in Rechnung gestellten Währung, es sei denn, KGS hat ausdrücklich und schriftlich abweichenden Zahlungsvereinbarungen zugestimmt. Ein Einspruch gegen die in Rechnung gestellten Beträge hat keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlungsverpflichtung. KGS ist jederzeit berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, auch während der Erfüllung der Vereinbarung, bis der Käufer auf Verlangen und zur Zufriedenheit von KGS den Rechnungsbetrag bezahlt oder eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung gestellt hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach einer entsprechenden Aufforderung, ist KGS berechtigt, von allen ausstehenden Liefervereinbarungen zurückzutreten.
2. Wenn der Käufer die Zahlung nicht innerhalb der angegebenen Frist von dreißig Tagen oder der ausdrücklich schriftlich vereinbarten Frist vornimmt, gilt der Käufer von Rechts wegen als in Verzug. Der Käufer hat dann vom Fälligkeitstag an einen Zinssatz in Höhe von einem Prozentpunkt pro Monat zu zahlen, es sei denn, dieser ist niedriger als 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr; in diesem Fall gilt der letztgenannte Zinssatz. KGS behält sich vor, einen über diesen Betrag hinausgehenden Schadensersatz wegen Zahlungsverzuges zu fordern.
3. Im Falle der Nichtzahlung am Fälligkeitstag, der Abwicklung, der unfreiwilligen Liquidation oder eines Konkurses, einer Pfändung oder eines Zahlungsaufschubs (gemäß Konkursrecht) des Käufers oder eines anderen Umstandes, der dazu führen kann, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, werden alle KGS geschuldeten Beträge sofort fällig.
4. KGS ist berechtigt, Zahlungen des Käufers zunächst auf die Kosten, dann auf die fälligen Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung und die aufgelaufenen Zinsen anzurechnen. KGS kann, ohne in Verzug zu geraten, ein Zahlungsangebot ablehnen, wenn der Käufer eine andere Zuordnungsreihenfolge anwendet. KGS ist berechtigt, die vollständige Rückzahlung der Hauptforderung zu verweigern, wenn nicht gleichzeitig die fälligen und aufgelaufenen Zinsen und Kosten gezahlt werden.

### V. Erfüllung der Vereinbarung

1. Wenn und soweit dies für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinbarung erforderlich ist, ist KGS berechtigt, Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen.
2. Der Käufer sorgt dafür, dass alle Informationen, die nach Angaben von KGS notwendig sind oder die der Käufer vernünftigerweise als notwendig für die Vereinbarung erachten sollte, KGS rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Wenn diese Informationen KGS nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, ist KGS berechtigt, die Erfüllung der Vereinbarung bis zum Erhalt dieser Informationen auszusetzen und/oder dem Käufer die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu den üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.
3. KGS haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass KGS sich auf unrichtige und/oder unvollständige Informationen des Käufers verlassen hat, es sei denn, die Informationen waren so offensichtlich unrichtig, dass KGS offensichtlich fahrlässig darauf vertraut hat.
4. Wenn vereinbart wird, dass die Pflichten der Vereinbarung in Abschnitten erfüllt werden, kann KGS Teile der Vereinbarung, die zum nächsten Abschnitt gehören, aussetzen, bis der Käufer die Ergebnisse des vorherigen Abschnitts schriftlich genehmigt hat.
5. Wenn KGS oder eine von KGS im Rahmen des Auftrags beauftragte Drittpartei Arbeiten am Standort des Käufers oder an einem vom Käufer benannten Ort ausführt, muss der Käufer kostenlos die für die Arbeiten von KGS oder der Drittpartei benötigte Infrastruktur bereitstellen.
6. Der Käufer stellt KGS von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinbarung einen dem Käufer anzulastenden Verlust erleiden.

### VI. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk/Lager von KGS.
2. Erfolgt die Lieferung auf Basis von „Incoterms“, so gilt die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung aktuelle Fassung der "Incoterms".
3. Die Warenannahme durch den Käufer erfolgt, sobald KGS sie dem Käufer liefert oder liefern lässt oder wenn sie dem Käufer vereinbarungsgemäß zur Verfügung gestellt wird.
4. Wenn der Käufer die Annahme der Waren verweigert oder die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen nicht erteilt, ist KGS berechtigt, diese Waren auf Rechnung und Risiko des Käufers zu lagern. KGS ist dann berechtigt, vom Käufer die Bezahlung zu verlangen, als ob die Lieferung erfolgt wäre.
5. Benötigt KGS im Rahmen der Erfüllung der Vereinbarung bestimmte Informationen, die vom Käufer zur Verfügung gestellt werden müssen, beginnt die

Lieferfrist erst, nachdem der Käufer KGS diese Informationen zur Verfügung gestellt hat.

6. Von KGS angegebene Liefertermine sind unverbindlich und verpflichten KGS nur dazu, sich nach besten Kräften zu bemühen, diese Termine einzuhalten. Vom Käufer gewünschte Liefertermine gelten nur dann als akzeptiert, wenn sie von KGS ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Im Falle der Überschreitung einer Lieferfrist muss der Käufer KGS zunächst schriftlich in Verzug setzen. Das berechtigt den Käufer jedoch nicht zu Schadenersatzforderungen oder zur einstweiligen Einstellung oder Auflösung der Vereinbarung. KGS ist nie haftbar für Überschreitungen der Lieferzeiten.

7. KGS ist berechtigt, Teillieferungen der Waren vorzunehmen, es sei denn, bei Abschluss der Vereinbarung wurde etwas anderes vereinbart oder eine solche Teillieferung gilt nicht als selbständige Lieferung. KGS ist berechtigt, die so gelieferte Ware separat in Rechnung zu stellen.

#### **VII. Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, Muster, Modelle usw.**

1. Alle Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, Muster, Modelle usw., die dem Käufer gezeigt und zur Verfügung gestellt werden, sind als Orientierung zu verstehen, ohne dass die betreffenden Waren damit übereinstimmen müssen, sofern von KGS nicht ausdrücklich anders angegeben.

2. Alle von KGS angefertigten oder zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Programme, Spezifikationen, Modelle, Werkzeuge usw. sowie die darin enthaltenen Informationen und Informationen über die Herstellungs- oder Konstruktionsmethoden für die Waren bleiben Eigentum von KGS, unabhängig davon, ob dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Der Käufer garantiert, dass diese Informationen, außer wenn sie für die Erfüllung der Vereinbarung verwendet werden, nicht kopiert, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben und von diesen verwendet werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung von KGS vor.

#### **VIII. Inspektion**

1. Der Käufer muss bei Lieferung, oder aber so schnell wie möglich, prüfen, ob die Qualität und Menge der gelieferten Waren der vereinbarten Qualität und Menge entspricht oder zumindest die Anforderungen der üblichen Handelspraxis erfüllt.

2. Der Käufer muss KGS innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich über sichtbare Mängel oder Unzulänglichkeiten informieren. Der Käufer muss KGS innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Lieferung, über verdeckte Mängel oder Unzulänglichkeiten informieren.

3. Auch bei rechtzeitiger Reklamation gemäß dem vorigen Absatz ist der Käufer dennoch zur Abnahme und Bezahlung der gekauften Waren verpflichtet. Eine Rücksendung der mangelhaften Waren durch den Käufer ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch KGS auf die von KGS angegebene Weise möglich.

#### **IX. Garantie und Reklamationen**

1. KGS garantiert, dass die von KGS hergestellten Waren üblichen Anforderungen und Normen entsprechen und garantiert darüber hinaus, dass sie frei von Mängeln sind. Dies gilt auch für verdeckte Mängel, die nicht sofort bei Inspektion oder Abnahmetest festgestellt werden konnten, sofern sie der Käufer KGS innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung meldet und nachweist, dass diese innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung aufgetretenen Mängel ausschließlich oder überwiegend als direkte Folge eines Konstruktionsfehlers von KGS, mangelhafter Ausführung, Verwendung minderwertiger Materialien oder unsachgemäßer Montage/Installation durch KGS aufgetreten sind. Die Kosten für Inspektion oder Abnahmetest gehen zu Lasten des Käufers, wenn keine Konstruktions- oder Materialfehler, unsachgemäße Montage/Installation oder schlechte Ausführung festgestellt werden. Beschwerden müssen an KGS direkt oder die Buchhaltung von KGS gerichtet werden. Reklamationen gegenüber Handelsvertretern gelten erst dann als bei KGS eingegangen, wenn KGS dem Käufer eine schriftliche Bestätigung gesandt hat.

2. Die Garantie im ersten Absatz dieses Artikels gilt für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Lieferung oder, falls die Montage/Installation von KGS durchgeführt wird, für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Tag des Abschlusses der Montage/Installation durch KGS.

3. Reklamationen wegen Mängeln oder unvollständiger Lieferungen müssen so schnell wie möglich nach Feststellung, spätestens 10 Tage nach Feststellung und spätestens 5 Werktagen nach Ablauf der Garantie schriftlich geltend gemacht werden; bei Überschreitung dieser Fristen ist jeder Anspruch gegen KGS wegen solcher Mängel ausgeschlossen. Wenn der Käufer mit der angebotenen Lösung unzufrieden ist und ein Gerichtsverfahren bezüglich des Mangels einleiten möchte, verpflichtet sich der Käufer, dieses innerhalb eines Jahres nach rechtzeitiger Mitteilung des Mangels an KGS einzuleiten, andernfalls wird sein Anspruch null und nichtig.

4. Wenn gelieferte Waren nicht den Bestimmungen dieser Garantien entsprechen, wird KGS innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung oder, falls sie nicht in zumutbarer Weise zurückgegeben werden können, nach schriftlicher Mitteilung des Käufers über den betreffenden Mangel, diese Waren

nach Wahl von KGS ersetzen oder reparieren. Bei Ersatz verpflichtet sich der Käufer, die zu ersetzenden Waren an KGS zurückzugeben und das Eigentum daran an KGS zu übertragen. Die Kosten für den Ersatz, insbesondere Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten, trägt KGS. Wenn diese Kosten 50% des Wertes der ursprünglichen Bestellung übersteigen, ist KGS berechtigt, die Ersatzlieferung zu verweigern.

5. Die vorgenannte Garantie gilt nicht, wenn der Mangel auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen ist oder wenn der Käufer oder ein Dritter ohne schriftliche Genehmigung von KGS Änderungen an den Waren vorgenommen hat oder es versucht hat oder diese Waren für andere als die vorgesehenen Zwecke benutzt hat oder dies versucht hat.

6. Nicht von der Garantie gedeckt sind folgende Mängel:

a. Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen oder eine andere als die vorgesehene, normale Benutzung;

b. normaler Verschleiß;

c. Montage/Installation oder Reparatur durch Dritte, auch den Käufer;

d. Wenn durch die Regierung oder ein Gesetz festgelegt ist, dass bestimmte Materialien für bestimmte Anwendungen verwendet werden müssen und ein Defekt aufgrund dieses verwendeten Materials auftritt;

e. Mängel durch Einsatz gebrauchter Materialien oder Produkte, die in Absprache mit dem Käufer eingesetzt wurden;

f. Mängel durch Materialien oder Produkte, die der Käufer KGS zwecks Verarbeitung/Einbau zugeliefert hat;

g. Mängel durch Materialien, Produkte, Arbeitsmethoden und Konstruktionen/Aufbauten, die auf ausdrückliche Anweisung des Käufers eingesetzt werden, sowie durch Materialien und Produkte, die vom Käufer oder in dessen Namen geliefert worden sind;

h. Mängel durch Teile, die KGS von einem Dritten bezogen hat, sofern dieser Dritte KGS keine Garantie gegeben hat.

7. Wenn sich die Garantie von KGS auf Artikel bezieht, die von einem Dritten hergestellt wurden, ist sie auf die vom Hersteller gewährte Garantie beschränkt.

8. Wenn der Käufer Verpflichtungen aus der mit KGS geschlossenen Vereinbarung oder einer damit verbundenen Vereinbarung nicht erfüllt, ist KGS nicht an Garantien in diesem Artikel bezüglich des ordnungsgemäßen Funktionierens der Waren gebunden.

9. Die vollständige oder teilweise Nichteinhaltung einer Garantieverpflichtung durch KGS entbindet den Käufer nicht von seinen Verpflichtungen aus Vereinbarungen mit KGS.

#### **X. Haftung**

1. Wenn von KGS gelieferte Waren mangelhaft sind, haftet KGS nur im Rahmen und im Umfang der in diesen Bedingungen unter „Garantie“ vorgesehenen Garantie.

2. Die Haftung von KGS für Fehler, die KGS anzulasten sind oder sich aus Gesetzen ergeben, beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf die Reparatur des Mangels, den Ersatz der mangelhaften Artikel, die erneute Erfüllung der Pflichten aus der Vereinbarung oder die Rückerstattung des vom Käufer erhaltenen Betrags im Zusammenhang mit der als mangelhaft erachteten Leistung, in welchem Fall die Vereinbarung für die rückerstatteten Teile der Vereinbarung als aufgelöst betrachtet wird. KGS haftet nicht für Schäden von Personen oder von Waren, die nicht Teil der Vereinbarung sind; die Haftung für direkte Verluste ist beschränkt auf das Doppelte des in Rechnung gestellten Betrags für die Erfüllung der Pflichten, auf die sich die Haftung bezieht.

3. Direkte Verluste sind ausschließlich:

- Kosten, die üblicherweise anfallen, um die Ursache und das Ausmaß des Verlustes festzustellen, soweit sie sich auf Schäden/Verluste im Sinne dieser Verkaufsbedingungen beziehen;

- angemessene Kosten, die anfallen, um die mangelhafte Leistung von KGS zur Einhaltung der Vereinbarung zu begründen, es sei denn, der betreffende Fehler oder Mangel kann KGS nicht angelastet werden;

- angemessene Kosten zur Verhinderung oder Begrenzung eines Schadens/Verlustes, sofern der Käufer nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung des direkten Schadens/Verlustes im Sinne dieser AGB geführt haben.

4. KGS haftet nicht für

a. indirekte Verluste, einschließlich Folgeschäden, Gewinnausfall, fehlende Einsparungsmöglichkeiten und Verluste aufgrund von Verzögerungen;

b. Verluste aufgrund von Garantien oder Lieferfristen, die vom Käufer oder Dritten geltend gemacht werden;

c. Auswirkungen von Fehlern oder Mängeln in Entwürfen, Berechnungen, Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Technologien, Waren, Dienstleistungen, Produkten usw. Dritter, deren Dienstleistungen, Informationen oder Güter von KGS genutzt wurden;



d. Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten Dritter aufgrund der Nutzung von Informationen, die vom Käufer oder in seinem Namen zur Verfügung gestellt wurden;

e. Beschädigungen oder Verlusten von Rohmaterialien, Halbfertigprodukten, Modellen, Werkzeugen, Ausrüstungen und anderen vom Käufer zur Verfügung gestellten Gegenständen.

5. Wenn KGS bei der Montage/Installation assistiert oder den Käufer berät, ohne dass dies in der Bestellung oder Rechnung enthalten ist, geschieht dies auf Risiko des Käufers und KGS kann nicht haftbar gemacht werden.

6. Die Haftungsbeschränkungen für direkte Verluste in diesen Verkaufsbedingungen gelten nicht, wenn diese Verluste auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von KGS oder Mitarbeitern von KGS zurückzuführen sind.

7. Wenn die Haftung von KGS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt das auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Angestellten und sonstigen Beschäftigten von KGS.

#### **XI. Änderungen der Vereinbarung**

1. Stellt sich während der Durchführung der Vereinbarung heraus, dass es für eine ordnungsgemäße Durchführung notwendig ist, die durchzuführenden Arbeiten zu ändern und/oder zu ergänzen, ändern die Parteien die Vereinbarung rechtzeitig und in gegenseitiger Abstimmung entsprechend.

2. Einigen sich die Parteien auf eine Änderung und/oder Ergänzung der Vereinbarung, kann sich das auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Vereinbarung auswirken. Wenn dies der Fall ist, wird KGS den Käufer so schnell wie möglich davon in Kenntnis setzen.

3. Sollte eine solche Änderung und/oder Ergänzung der Vereinbarung finanzielle oder qualitative Konsequenzen haben, wird KGS den Käufer im Voraus davon in Kenntnis setzen.

4. Wenn ein Festpreis vereinbart wurde, wird KGS den Käufer darüber informieren, inwieweit sich eine solche Änderung und/oder Ergänzung der Vereinbarung auf den vereinbarten Preis auswirkt.

5. Sofern nicht anderweitig in der Vereinbarung vorgesehen oder vom Käufer schriftlich bestätigt, darf KGS keine zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen, wenn eine solche Änderung und/oder Ergänzung auf Umstände zurückzuführen ist, die KGS zugerechnet werden können.

#### **XII. Eigentumsvorbehalt**

1. KGS behält sich das Eigentum an allen von KGS an den Käufer gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen, die KGS gegen den Käufer aus diesem oder anderen Vereinbarungen hat, einschließlich zukünftiger Forderungen aus gleichzeitig abgeschlossenen Vereinbarungen, beglichen sind.

2. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder verpfänden noch anderweitig belasten.

3. Wenn ein Dritter die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren pfändet oder ein Recht auf diese Waren begründet oder ein Recht in Bezug auf diese Waren ausüben möchte, muss der Käufer KGS schnellstmöglich davon in Kenntnis setzen.

4. Der Käufer verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Feuer, Explosion, Wasserschäden und Diebstahl versichern zu lassen und instand zu halten und die entsprechende Police auf erste Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

5. Von KGS unter Eigentumsvorbehalt gemäß Absatz 1 dieses Artikels X gelieferte Waren dürfen nur im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs weiterverkauft und nicht als Bezahlung verwendet werden.

6. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt im Namen von KGS, ohne dass KGS hieraus in irgendeiner Weise haftbar gemacht werden kann. Bei Verarbeitung, Zusammensetzung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren erwirbt KGS einen Miteigentumsanteil an dem neuen Produkt; im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (= Rechnungsbruttobetrag einschließlich Nebenkosten und Steuern) zum Wert des neuen Produktes; bei Zusammensetzung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren.

7. Damit KGS seine Eigentumsvorbehaltsrechte ausüben kann, erteilt der Käufer KGS und allen von KGS zu benennenden Dritten bereits jetzt seine bedingungslose und unwiderrufliche Erlaubnis, die Orte und Räumlichkeiten zu betreten, in denen die im Eigentum von KGS stehenden Waren aufbewahrt werden, und diese Waren wieder in Besitz zu nehmen, einschließlich der Durchführung der erforderlichen Demontage.

#### **XIII. Inkassokosten**

1. Wenn der Käufer einer seiner Verpflichtungen nicht nachkommt, gehen alle angemessenen außergerichtlichen Kosten, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen anfallen, zu Lasten des Käufers. Wenn der Käufer einen fälligen Betrag nicht fristgerecht bezahlt, muss er eine sofort fällige Strafe in Höhe von 15% über den fälligen Betrag, mindestens jedoch 100 EUR, zahlen.

2. Alle höheren Kosten, die KGS entstanden sind und die billigerweise notwendig waren, begründen ebenfalls einen Anspruch auf Entschädigung.

3. Alle angemessenen Gerichts- und Vollstreckungskosten, die KGS entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

4. Der Käufer muss auf die entstandenen Inkassokosten Zinsen zahlen.

#### **XIV. Einstweilige Einstellung und Auflösung**

1. KGS ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen einstweilig einzustellen oder die Vereinbarung aufzulösen:

- wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung ganz oder teilweise nicht nachkommt.

- wenn nach Abschluss der Vereinbarung aufgrund von Umständen, die KGS bekannt geworden sind, gute Gründe für die Annahme bestehen, dass der Käufer seine Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig erfüllen wird. Wenn es gute Gründe für die Annahme gibt, dass der Käufer seine Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig erfüllen wird, ist eine einstweilige Einstellung nur insoweit zulässig, als dies durch den betreffenden Mangel gerechtfertigt ist.

- wenn der Käufer bei Abschluss der Vereinbarung aufgefordert wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu leisten, und wenn diese Sicherheit nicht geleistet wurde oder sich als unzureichend erwiesen hat. Sobald die Sicherheit geleistet ist, ist KGS nicht mehr zur einstweiligen Einstellung seiner Verpflichtungen berechtigt, es sei denn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen wurde durch den Käufer unangemessen verzögert.

2. KGS ist darüber hinaus berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen, wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung der Vereinbarung unmöglich machen oder aufgrund derer die Erfüllung in angemessener und fairer Weise nicht mehr verlangt werden kann, oder wenn andere Umstände eintreten, aufgrund derer von KGS billigerweise nicht erwartet werden kann, dass es die Vereinbarung unverändert aufrechterhält oder fortsetzt.

3. Bei Auflösung der Vereinbarung werden alle Forderungen, die KGS gegen den Käufer hat, sofort fällig. Wenn KGS die Erfüllung ihrer Verpflichtungen einstweilig einstellt, behält KGS sich alle Ansprüche vor, die ihr nach dem Gesetz und im Rahmen der Vereinbarung zustehen.

4. KGS kann jederzeit Schadensersatz fordern.

#### **XV. Rücksendung zur Verfügung gestellter Artikel**

1. Wenn KGS dem Käufer während der Erfüllung der Vereinbarung Artikel zur Verfügung stellt, muss der Käufer diese innerhalb von 14 Tagen in ihrem Originalzustand und frei von Mängeln zurücksenden. Unterlässt der Käufer dies, gehen alle daraus resultierenden Kosten zu Lasten des Käufers.

2. Wenn der Käufer nach ordnungsgemäßer Abmahnung aus irgendeinem Grund der Verpflichtung lt. Absatz 1 dieses Artikels nicht nachkommt, hat KGS das Recht, die daraus resultierenden Verluste und Kosten, einschließlich der Kosten für den Ersatz, vom Käufer zurückzufordern.

#### **XVI. Gefahrübergang**

1. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der vertraglich vereinbarten Waren geht vorbehaltlich anderer Bestimmungen oder Vereinbarungen in jedem Fall auf den Käufer über, wenn die Waren unter Kontrolle des Käufers oder eines vom Käufer zu benennenden Dritten gestellt werden.

#### **XVII. Höhere Gewalt**

1. Die Parteien sind nicht verpflichtet, Verpflichtungen aus ihrer Vereinbarung und/oder den AGB einzuhalten, wenn sie ohne eigenes Verschulden daran gehindert werden und nicht nach einem Gesetz, Rechtsakt oder allgemein anerkannten Praktiken dafür verantwortlich gemacht werden können.

2. Unter höherer Gewalt werden in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen zusätzlich zu den durch Gesetz und Rechtsprechung vorgesehenen Fällen alle äußeren, vorhersehbaren oder unvorhergesehenen Umstände verstanden, die außerhalb der Kontrolle von KGS liegen und aufgrund derer KGS nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und zu denen auf jeden Fall gehören: Streiks, Aussperrungen, Feuer, Wasserschäden, Naturkatastrophen oder andere äußere Umstände oder Mobilmachung, Krieg oder Kriegsdrohungen, Verkehrsbehinderungen, Transporte aus dem Ausland, staatliche Maßnahmen oder Vorschriften und andere Faktoren, die den Geschäftsbetrieb von KGS und/oder ihren Lieferanten/Herstellern ernsthaft stören. Höhere Gewalt liegt auch dann vor, wenn der Lieferant, von dem KGS die weiterzuverkaufenden Waren gekauft hat, diese nicht oder nicht rechtzeitig an KGS geliefert hat oder wenn die betreffende Vereinbarung aus irgendeinem Grund aufgelöst wurde.

3. KGS ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Leistung unmöglich macht, eintritt, nachdem KGS einige seiner Verpflichtungen erfüllt hat.

4. Solange die behindernden Umstände andauern, können die Parteien die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung aussetzen. Dauert dieser



Swiss Diamond Technology®

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

der

KGS Nederland B.V.

KGS HOLDING B.V.

(firmiert unter den Namen KGS INTERNATIONAL, KGS DIAMOND STONE TOOLS, KGS DIAMOND PRECISION TOOLS, KGS DIAMOND FLOOR FINISHING TOOLS, KGS ESSENSE NEDERLAND and FERRONATO International)

Ausgabedatum: April 2023

Zeitraum länger als drei Monate, so ist jede Vertragspartei berechtigt, durch schriftliche Mitteilung von der Vereinbarung zurückzutreten, ohne der anderen Vertragspartei gegenüber zu Schadenersatzleistungen verpflichtet zu sein.

5. Wenn KGS bei Beginn der höheren Gewalt einen Teil ihrer vereinbarungsgemäßen Pflichten erfüllt hat oder erfüllen kann, ist KGS berechtigt, dem Käufer die Erfüllung dieser Pflichten separat in Rechnung zu stellen. Der Käufer muss diese Rechnung so begleichen, als ob der fällige Preis aus einer separaten Vereinbarung entstanden wäre.

### XVIII. Schadloshaltung

1. Der Käufer stellt KGS frei von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf geistige Eigentumsrechte an Materialien oder Informationen, die vom Käufer zur Verfügung gestellt und für die Erfüllung der Vereinbarung verwendet werden.

2. Der Käufer garantiert, dass alle Informationsträger, elektronischen Dateien, Software usw., die er KGS zur Verfügung stellt, frei von Viren und schädlichen Fehlern sind.

### XIX. Geistiges Eigentum und Urheberrechte

1. Unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen behält KGS ausdrücklich alle Rechte und Befugnisse, die ihr gemäß dem Gesetz über geistiges Eigentum gehören. Das muss im weitesten Sinne interpretiert werden, d.h. einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Marken, Handelsnamen, Wortmarken, Pläne, Urheberrechte, Zeichnungen, Modelle, Designs, Know-how und das KGS-Logo oder Slogans. Es werden ausdrücklich keine geistigen Eigentumsrechte an den Käufer übertragen.

2. Der Käufer darf keine Änderungen an den Waren vornehmen oder sie als Hersteller anderweitig auf den Markt bringen, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

3. Sofern nicht anders vereinbart, behält KGS das Eigentum an allen Entwürfen, Skizzen, Zeichnungen, Filmen, Software und allen anderen Gegenständen oder (elektronischen) Dateien, die von ihr im Rahmen der Vereinbarung erstellt wurden, auch wenn diese dem Käufer oder einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden.

4. Alle von KGS zur Verfügung gestellten Dokumente, wie z.B. Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Filme, Software, (elektronische) Dateien usw., sind ausschließlich für den Gebrauch durch den Käufer bestimmt und dürfen ohne vorherige Genehmigung durch KGS nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, es ergibt sich aus ihrer Natur.

5. KGS behält sich das Recht vor, zusätzliches Wissen aus der Durchführung der Arbeit auch für andere Zwecke zu nutzen, sofern dabei keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergegeben werden.

### XX. Vertraulichkeit

1. Beide Parteien halten vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen der Vereinbarung oder aus anderen Quellen voneinander erhalten, geheim. Informationen sind vertraulich, wenn sie von einer Vertragspartei als solche bezeichnet werden oder wenn sich dies aus ihrer Natur ergibt.

2. Wenn KGS aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer gerichtlichen Entscheidung verpflichtet ist, vertrauliche Informationen an eine vom Gesetz oder dem zuständigen Gericht bestimmte dritte Partei weiterzugeben, und wenn KGS sich in Bezug auf diese Informationen nicht auf ein gesetzliches Recht auf Geheimhaltung berufen kann, das vom Gesetz gewährt oder vom zuständigen Gericht anerkannt oder erlaubt wird, ist KGS aufgrund eines aus diesem Grund verursachten Verlustes nicht verpflichtet, Schadenersatz oder Entschädigung zu zahlen, und die andere Partei ist nicht berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen.

### XXI. Nicht-Abwerbung von Personal

1. Während der Laufzeit der Vereinbarung und innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach deren Beendigung darf der Käufer mit Mitarbeitern von KGS oder von Unternehmen, deren Dienste von KGS zur Erfüllung der Vereinbarung in Anspruch genommen wurden und die direkt oder indirekt an der Erfüllung der Vereinbarung beteiligt sind oder waren, keinen Arbeitsvertrag schließen oder sie anderweitig zur Ausführung von Arbeiten einbinden, es sei denn, dies wurde mit KGS vereinbart.

### XXII. Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten ist ausschließlich das für den Sitz von KGS zuständige Landgericht zuständig, es sei denn, das Amtsgericht ist zuständig. KGS kann Streitigkeiten auch einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht vorlegen.

2. Die Parteien unternehmen alle Anstrengungen, Streitigkeit in gegenseitiger Übereinkunft beizulegen, bevor sie ein Verfahren vor einem Gericht einleiten.

### XXIII. Anwendbares Recht

1. Alle Vereinbarungen zwischen KGS und dem Käufer unterliegen dem materiellen Recht der Niederlande. Die Anwendung des Wiener

Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

### XXIV. Änderungen und Auslegung der Verkaufsbedingungen

1. Für die Auslegung des Inhalts und den Wortlaut dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen ist die niederländische Fassung dieser AGB maßgebend. Die aktuellste Version dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie auf unserer Website unter <https://www.kgs.swiss/GeneralTerms.pdf>.

2. KGS ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu aktualisieren und zu ändern. Solche Änderungen treten unverzüglich nach Veröffentlichung der aktualisierten Version auf unserer Website in Kraft. Bei wesentlichen Änderungen, die sich auf unsere Vereinbarung und/oder unsere Arbeitsweise auswirken, werden Ihnen diese Änderungen per E-Mail oder auf andere Weise mitgeteilt. Die fortgesetzte Nutzung unserer Produkte oder Dienstleistungen nach solchen Änderungen gilt als Zustimmung zu den geänderten Bedingungen.